

Bekanntmachung

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für einen Antrag des Herrn Karl-Heinz Schulenburg, Griebel auf Ausbau des
Verbandsgewässers Nr. 1.4.1.2.1.5 des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter
Binnenwasser n. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

Herrn Karl-Heinz Schulenburg, Griebel hat am 10.11.2014 die Genehmigung von Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung des Verbandsgewässers Nr. 1.4.1.2.1.5 des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser beantragt. Im 1. Bauabschnitt wird eine Gewässeraufweitung zwischen Gew.-Stat. 1+200 bis 1+420 durchgeführt. In einem weiteren Bauabschnitt ist eine Entrohrungsmaßnahme zwischen Gew.-Stat. 1+420 bis 1+710 vorgesehen.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das geplante Vorhaben war daher gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 17.02.2015
Az.: 6.20.331.024

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz